ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung des Zollsatzes ihres Zolltarifs an den des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert (Tarifstelle 09.01 A I a)), aufzuschieben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/38/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 18. November 1969, 3. Dezember 1969 und 12. November 1969, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung des Zollsatzes ihres Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifstelle 09.01 A I a) (Rohkaffee), aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee ist bis zur Höhe von 9,6 % ausgesetzt. Dieser Zollsatz ist gegenwärtig auf Einfuhren aus Drittländern anzuwenden; der Rat hat auf seiner Tagung vom 28. Mai 1969 seine Zustimmung erteilt, diese Aussetzung mit Inkrafttreten des in Jaunde am 29. Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar auf 7 % festzusetzen.

Die Beneluxländer, die gemäß dem Protokoll über die Rohkaffee-Einfuhren in die Beneluxländer gegenwärtig auf Einfuhren von Rohkaffee aus Drittländern den Zollsatz von 5 % anwenden, müssen ab 1. Januar 1970 den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, d. h. 9,6 %, und dann mit Inkrafttreten des in Jaunde am 29. Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar den Zollsatz von 7 % anwenden. Dieses Abkommen tritt voraussichtlich im Laufe des Jahres 1970 in Kraft.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Erhöhung des Zollsatzes auf 5 % und dann auf 9,6 % gewisse Rückwirkungen auf den Verbraucherpreis für gerösteten Kaffee haben kann, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem man sich um Maßnahmen zur Bekämpfung von Preiserhöhungen bemüht.

Eine Erhöhung des Zollsatzes und eine bereits beschlossene darauf folgende Senkung, die in verhältnismäßig naher Zukunft in Kraft treten soll, werden zur Folge haben, daß die Einfuhren von Rohkaffee bis zur Anwendung des auf 7 % ausgesetzten Zollsatzes gebremst werden. Dadurch wird der Kaffeehandel gestört.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die antragstellenden Mitgliedstaaten sich in besonderen Schwierigkeiten befinden.

Obgleich diese Schwierigkeiten Berücksichtigung verdienen, darf nicht übersehen werden, daß die Verwirklichung der Zollunion am Ende der Übergangszeit, d. h. am 1. Januar 1970, vollendet sein muß. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Lösung zu suchen, die im Rahmen des Möglichen den antragstellenden Mitgliedstaaten erlaubt, sich zwar gegen die Schwierigkeiten zu schützen, in die sie geraten können, sie jedoch dazu anhält, die Durchführung ihrer Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber fortzusetzen.

Die den vorstehend dargelegten Zielen entsprechende Lösung besteht darin, die Beneluxstaaten zu ermächtigen, auf nicht gerösteten, nicht enkoffeinierten Kaffee der Tarifstelle 09.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs einen Zollsatz von 7 % anzuwenden.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden; deshalb ist es im vorliegenden Fall zweckmäßig, diese Frist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Jaunde am 29. Juli 1969 unterzeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar festzusetzen, da zu diesem Zeitpunkt die Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf 7 % für die betref-

fende Ware zur Anwendung gelangt. Deshalb ist diese Frist im vorliegenden Fall auf den 31. Dezember 1970 festzusetzen.

Die Einfuhren von nicht geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee in die Beneluxländer sowie die Einfuhren, die diese Länder im Rahmen anderer Ermächtigungen auf Grund des Artikels 26 tätigen können, stellen nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern im Laufe des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifstelle 09.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar 1970 an einen Zollsatz von 7 % anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weichweizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/39/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1396/69 und (EWG) Nr. 1398/69 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/69 (4), verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2338/69 (5), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Mitteilung des Königreichs Belgien vom 1. Dezember 1969, mit der es die Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 3 und 13.
(3) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 298 vom 25. 11. 1969, S. 8.